

NEWSLETTER

APRIL 2020

Autoren: Urs Suter und Bettina Rudin



COVID-19: Der Verwaltungsrat ist gefordert

COVID-19 stürzt die gesamte schweizerische Wirtschaft in eine tiefgreifende Krise. Der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan ist gefordert. Es geht um die Bewältigung der Krise selbst, aber auch um die Zeit nach der Krise. Wenn der Verwaltungsrat untätig bleibt und nicht präsent ist, riskiert er, zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Krise ändert an den Pflichten des Verwaltungsrates nichts.

I. FÜHRUNGSROLLE DES VERWALTUNGSRATES

Die Pflichten des Verwaltungsrates ändern sich durch die COVID-19 Krise nicht. Im Gegenteil, der Verwaltungsrat muss seine Führungsrolle in dieser Krise aktiv wahrnehmen. Der Führungsrhythmus und das Reporting sind anzupassen. Es empfiehlt sich, regelmässig und in kürzerem Abstand Verwaltungsratssitzungen durchzuführen. Dies kann in Form von Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und in anderen gleichwertigen technischen Formen erfolgen. Wenn die operative Führung im Verwaltungsrat nicht vertreten ist, empfiehlt es sich, dass die operative Führung an diesen Sitzungen teilnimmt.

Schwergewicht der Sitzungen sind die Auswirkungen der COVID-19 Krise auf das Unternehmen sowie der unmittelbare Handlungsbedarf, aber auch die Überprüfung des Geschäftsmodells und der Strategie. Erweisen sich Geschäftsmodell und Strategie als nicht zukunftsfähig, so müssen die nötigen Anpassungen vorgenommen werden. Dies kann auch bedeuten, die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise aufzugeben.

Das Reporting und der Austausch zwischen Verwaltungsrat und operativer Führung ist zu intensivieren.

Wichtig ist, dass der Verwaltungsrat auch zwischen Verwaltungsratssitzungen von der operativen Leitung zeitnah und regelmässig in kurzen Abständen über die wesentlichen Veränderungen und ihre Auswirkungen auf das operative Geschäft informiert wird.

Es empfiehlt sich, insbesondere in dieser Krise die Verwaltungsratssitzungen ausführlicher zu protokollieren und die Diskussionen nachvollziehbar festzuhalten. Zudem ist das Reporting und der Austausch zwischen Verwaltungsrat und operativer Führung gut zu dokumentieren.

Es ist Aufgabe des Präsidenten oder eines anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Mitgliedes, dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsrat seine Führungsrolle wahrnimmt und die Koordination übernimmt.

II. LIQUIDITÄTSPLANUNG IM BESONDEREN

Die Liquiditätsplanung hat höchste Priorität. Sofortigen Umsatzeinbrüchen steht oft eine nur langsam veränderbare Kostenstruktur gegenüber. Die Liquiditätsplanung und die zu treffenden Massnahmen zur Steuerung der Liquidität müssen dies abbilden.

Als Massnahmen im Vordergrund stehen

- Kurzarbeit
- COVID-19 Notkredite und Überbrückungskredite
- Verzicht auf Dividendenausschüttungen, soweit sie noch nicht von der Generalversammlung beschlossen wurden.
- Stehenlassen der von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden als Guthaben, allenfalls verbunden mit einem Rangrücktritt.
- Zuschüsse und Darlehen von Aktionären und Geschäftspartnern.
- Überprüfung der Finanzierungsverträge auf potentielle Vertragsverletzungen (z.B. Default) sowie bei Bedarf Verhandlungen mit den Banken und anderen Finanzierenden.
- Aufgabe von nicht zukunftsfähigen Geschäftstätigkeiten. Dies ist allenfalls mit Massnahmen verbunden.
- Verhandlungen mit Geschäftspartnern sowie Steuerbehörden betreffend Stundungen oder anderen Erleichterungen. (z.B. vorübergehende Mietzinsherabsetzung).
- Nicht betriebsnotwendiges Kapital nicht ausschütten.

III. ÜBERSCHULDUNG UND SANIERUNGSMASSNAHMEN

Bei drohender Überschuldung hat der Verwaltungsrat auch in dieser Krisensituation unverzüglich zu handeln und eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten zu erstellen, die von einem zugelassenen Revisor zu prüfen ist.

Wenn die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, liegt eine Überschuldung vor. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall umgehend Sanierungsmassnahmen zu ergreifen oder den Konkurs anzumelden.

Auch wenn im Moment vor allem Liquiditätsprobleme im Vordergrund stehen, hat der Verwaltungsrat die Thematik der Überschuldung aufmerksam im Auge zu behalten. Es empfiehlt sich deshalb, im Sinne der Eventualplanung rechtzeitig mögliche Szenarien und Sanierungsmassnahmen in Betracht zu ziehen. Es empfiehlt sich beispielsweise das Erstellen zeitnaher ungeprüfter monatlicher Zwischenabschlüsse.

IV. RÜCKTRITT AUS DEM VERWALTUNGSRAT

Ein Rücktritt aus dem Verwaltungsrat empfiehlt sich in der Regel nicht. Ein Verwaltungsrat bleibt bis zu seinem Rücktritt in der Verantwortung und kann für die bis zu seinem Rücktritt getroffenen Handlungen und Unterlassungen auch danach haftbar gemacht werden. Versäumnisse während seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat können also durch einen Rücktritt nicht behoben werden.

V. HAFTUNG UND VERANTWORTLICHKEIT

Kommt der Verwaltungsrat seinen Aufgaben und Pflichten nicht nach, haftet er grundsätzlich persönlich.

Der Verwaltungsrat und die operative Führung sind gemeinsam für den Schaden verantwortlich, welchen sie durch fahrlässige oder gar absichtliche Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Einzelne Pflichtverletzungen können auch strafrechtlich relevant sein.

Erfahrungsgemäss führen insbesondere Untätigkeit, fehlendes Interesse und Interessenkonflikte zur Haftung. Wenn der Verwaltungsrat vertretbare Entscheide in einem sauberen Entscheidungsprozess und aufgrund einer angemessenen Informationsbasis sowie frei von Interessenkonflikten fällt, fehlt in der Regel die Grundlage für eine Haftung.

VI. DURCHFÜHRUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Wegen des geltenden Versammlungsverbotess können vorübergehend Generalversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre durchgeführt werden.

Bei grösserem Aktionärskreis steht die Stimmabgabe über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Vordergrund. Bei kleinem Aktionärskreis steht die Stimmabgabe per vorgängiger schriftlicher Erklärung

an die Versammlungsleitung oder eine Videokonferenz, in welcher die teilnehmenden Aktionäre in geeigneter Form ihre Aktionärsrechte ausüben, im Vordergrund. Die Formalitäten für die Einladung zu einer Generalversammlung müssen eingehalten werden, insbesondere die Einladungsfrist sowie die saubere Traktandierung der Geschäfte und Anträge.

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Krise ist die Bewährungsprobe für den Verwaltungsrat. Er muss aktiv werden, seine Führungsrolle wahrnehmen und bereit sein, heikle Entscheide zu fällen. Nur so leistet der Verwaltungsrat seinen Beitrag, dass das Unternehmen die Krise durchsteht und eine Zukunft hat.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:



Urs Suter

Partner

urs.suter@suterhowald.ch



Bettina Rudin

Partnerin

bettina.rudin@suterhowald.ch

Suter Howald Rechtsanwälte – Attorneys at Law

Stampfenbachstrasse 52

Postfach

CH-8021 Zürich

Tel. + 41 44 630 48 11

Fax + 41 44 630 48 15

www.suterhowald.ch